

Informationen für Hundehalter

Seit dem 01.01.2003 gilt in NRW das Landeshundegesetz (LHundG NRW).

Anleinplicht für alle Hunde

Alle Hunde sind gem. § 2 in folgenden Bereichen anzuleinen:

- Fußgängerzonen
- Haupteinkaufsbereichen
- in Straßen und auf Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
- in öffentlichen Parks, Gärten und Grünanlagen, auf Kinderspielplätzen
- bei öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten mit größeren Menschenansammlungen
- in Aufzügen
- öffentlichen Gebäuden
- Schulen und Kindergärten

Große Hunde (ausgewachsen mindestens 40 cm groß und/oder mindestens 20 kg schwer) sind gem. § 11 Abs. 6 LHundG NRW außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Nach dem Landesforstgesetz NRW dürfen Hunde im Wald auf den Wegen unangeleint geführt werden.

In Naturschutzgebieten und in freier Natur während der Brut- und Setzzeit (April bis Juli) sind Hunde grundsätzlich anzuleinen.

Nach der Verordnung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Herford, die weitergehende Regelungen enthält, dürfen Hunde innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen in Anlagen (z.B. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Böschungen von Gewässern) und in öffentlichen Verkehrsmitteln nur angeleint und nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind den Hund unter Kontrolle zu halten. Im Begegnungsfalle sind Hunde grundsätzlich angeleint zu führen, dies gilt auch für die Bereiche, die zuvor nicht genannt wurden.

Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere, insbesondere Hunde, nicht mitgeführt werden.

Verunreinigungen, welche durch Tiere, insbesondere Hunde verursacht werden, sind von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.

Kategorien der Hunderassen

1. Kleine Hunde:

Hierunter fallen alle Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von weniger als 40 cm aufweisen und unter 20 kg wiegen. Hunde dieser Kategorie müssen nur zur Hundesteuer angemeldet werden.

2. Große Hunde:

Hierzu zählen, gem. § 11 LHundG NRW, alle Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm und/oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Die Haltung dieser Hunde muss, neben der Anmeldung zur Hundesteuer, bei der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt werden. Dabei hat die Halterin/der Halter einen **Sachkundenachweis**, einen Nachweis über die bestehende **Hundehalterhaftpflichtversicherung** sowie einen Nachweis über die **Mikrochipkennzeichnung** des Hundes vorzulegen.

Die Gebühr für die Anzeige der Haltung eines großen Hundes beträgt einmalig 25,00 Euro.

Der Sachkundenachweis:

Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung einer/eines durch die Tierärztekammer benannten Tierärztin/Tierarztes zu erbringen. Der Nachweis kann auch durch eine Sachkundebescheinigung einer/eines anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle oder des amtlichen Tierarztes erfolgen.

Als sachkundig gelten Inhaber eines Jagdscheins oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben oder eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handeln mit Hunden besitzen.

Die Haftpflichtversicherung:

Die Halterin/der Halter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,--€ für Personenschäden und in Höhe von 250.000,--€ für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Die Mikrochipkennzeichnung:

Die Mikrochipkennzeichnung ist durch eine/einen Tierarzt vornehmen zu lassen. Die Mikrochipnummer ist der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Alle Mikrochipnummern werden in einem Zentralregister erfasst.

3. Gefährliche Hunde gem. § 3 LHundG NRW

Für Hunde folgender Rassen ist eine ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Hundehaltung erforderlich:

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Bei einem akuten Vorfall kann auch für Hunde anderer Rassen die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt werden. Die Feststellung trifft die örtliche Ordnungsbehörde nach Begutachtung des Hundes durch den amtlichen Tierarzt des Veterinäramtes. Auch die Haltung dieser Hunde ist dann erlaubnispflichtig.

4. Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 LHundG NRW

Die Haltung dieser Hunde ist ebenfalls erlaubnispflichtig. Es gelten nahezu dieselben Voraussetzungen wie bei den gefährlichen Hunden. Zu den Hunden bestimmter Rassen zählen Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Rassen.

Erteilung der Erlaubnis:

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Haltung eines Hundes gem. § 3 bzw. § 10 LHundG NRW müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die antragstellende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Nachweis der Zuverlässigkeit durch ein Führungszeugnis
- Nachweis der Sachkunde durch Bescheinigung des amtlichen Tierarztes
- Nachweis über die ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung
- Nachweis über die Haftpflichtversicherung (s.o.)
- Nachweis über die Mikrochipkennzeichnung (s.o.)

- Bei gefährlichen Hunden gem. § 3 LHundG NRW zusätzlich der Nachweis, dass ein besonderes privates oder öffentliches Interesse an der Hundehaltung besteht (i.d.R. nur bei Hunden aus dem Tierheim).

Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühr liegt zwischen 30,00 und 100,00 Euro. Es empfiehlt sich, die Erlaubnis rechtzeitig vor Übernahme bzw. Anschaffung des Hundes zu beantragen.

Leinen- und Maulkorbpflicht:

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen dürfen grundsätzlich nur angeleint und mit Maulkorb geführt werden.

Eine Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflicht kann nach erfolgreichem Wesenstest auf Antrag erteilt werden. (Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Veterinäramt des Kreises Herford.)

Personen, die gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen ausführen müssen mind. 18 Jahre alt sein und über einen Sachkundenachweis des Amtstierarztes verfügen.

Weitere Regelungen entnehmen Sie bitte dem Landeshundegesetz NRW.

Ansprechpartnerin:

Alexandra Oppelt
Abteilung Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung
Rathaus, Rathausplatz 1
Zimmer: 109
Telefon: 05221/189-413
Telefax: 05221/189-692
E-Mail: alexandra.oppelt@herford.de